

Richtlinie Unterstützungsfonds

30. Oktober 2018

Dokumentinformationen
Richtlinie Unterstützungsfonds
vom 30. Oktober 2018

Genehmigung
Vom Stadtrat am 30.10.2018 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Zuständigkeit	1
Art. 4	Äufnung	2
Art. 5	Verwaltung, Rechnungsführung	2
Art. 6	Auflösung	2
Art. 7	Inkrafttreten	2

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ erlässt der Stadtrat die nachstehende Richtlinie.

Art. 1 Geltungsbereich		Die Mittel werden für bedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Kreuzlingen verwendet, die in einmaliger finanzieller Knappheit leben.
Art. 2 Zweck	1	Der Fonds ist für den Erhalt und die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt bestimmt.
	2	Aus dem Unterstützungsfonds wird unbürokratisch finanzielle Unterstützung für Einzelpersonen, Ehepaare, Alleinerziehende mit Kindern, Familien, Kinder und Jugendliche geleistet, deren Einkommen und Vermögen eine Unterstützung rechtfertigen. Es handelt sich hier nicht um Sozialhilfeleistungen.
	3	Ziel des Unterstützungsfonds ist die Beseitigung von privaten, persönlichen Notlagen, die schulische und berufliche Förderung sowie die Teilhabe am sozialen, kulturellen und sportlichen Leben zu ermöglichen.
Art. 3 Zuständigkeit	1	Die Abteilungsleitung Soziale Dienste entscheidet über einmalige jährliche Unterstützungen bis zu CHF 5'000.– pro Einzelfall (Fall = Unterstützungseinheit) selbständig. Die Entscheide sind endgültig. Sie erstattet dem Departementschef oder der Departementschefin Soziales jährlich schriftlich Bericht über die getätigten Auszahlungen (Name des Empfängers, Höhe und Datum der Auszahlung sowie Verwendungszweck). Der Stadtrat wird über den Bericht in Kenntnis gesetzt.
	2	Der Departementschef oder die Departementschefin Soziales entscheidet gemäss dem Verwendungszweck über die Ausrichtung von Beiträgen, welche nicht in die Entscheidkompetenz der Abteilungsleitung fallen. Er

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

		oder sie kann Ausgaben bis zu CHF 10'000.– pro Einzelfall bewilligen. Der Entscheid ist endgültig.
	3	Die Abteilungsleitung Soziale Dienste und der Departementschef oder die Departementschefin Soziales können kumulativ bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 50'000.– pro Jahr entscheiden.
Art. 4 Äufnung	1	Der Fonds wurde resp. wird durch Legate oder zweckbestimmte Schenkungen von Dritten für sozial benachteiligte Personen, welche Wohnsitz in Kreuzlingen haben, geäufnet.
	2	Falls notwendig, kann der Fonds zudem auch im jährlichen Budgetprozess oder im Rahmen ausserordentlicher Rechnungsabschlüsse aufgestockt werden.
Art. 5 Verwaltung, Rechnungsführung	1	Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Departement Finanzen.
	2	Die Verwaltung des Unterstützungsfonds wird im Rahmen des Rechnungswesens der Stadt wahrgenommen (Finanzabteilung).
	3	Die Rechnungsführung – eingeschlossen den Zahlungsverkehr – erfolgt im Rahmen des Rechnungswesens der Stadt (Finanzabteilung).
Art. 6 Auflösung		Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung und die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Fonds.
Art. 7 Inkrafttreten		Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Erlasse.